

## Partnership in Research (PiR) – ein Sonderprogramm der CDG in Zusammenarbeit mit dem FWF

### Beschreibung des Sonderprogramms

#### 1. Präambel

Der Transfer von Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Grundlagenforschung in die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ist eine der zentralen Herausforderungen jeder modernen, technologie- und wissensbasierten Gesellschaft. Das Sonderprogramm „Partnership in Research“ stellt eine Jubiläumsaktion der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) anlässlich ihres 20jährigen Bestehens dar. Die CDG stellt damit einmalig und zeitlich befristet Mittel im Umfang von einer Million Euro zur Verfügung. Durch dieses Sonderprogramm sollen neue Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft initiiert werden.

Die Initiative ist eine gemeinsame Aktivität von CDG und FWF: Einerseits sollen über den FWF neue Potentiale an WissenschaftlerInnen erschlossen werden, andererseits soll sich durch die Mitwirkung der CDG für diese WissenschaftlerInnen ein Weg zu Kooperationsprojekten mit Unternehmen eröffnen. CDG und FWF erwarten, dass sich für das Prinzip des Sonderprogramms „Partnership in Research“ eine längerfristige Perspektive ergibt.

#### 2. Ziele des Sonderprogramms

Die Initiative soll WissenschaftlerInnen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich zu Projekten im Rahmen der Grundlagenforschung ermutigen, die zur Partnerschaft mit Unternehmen führen können, wo bisher noch keine Zusammenarbeit bestand. Im Rahmen des jeweiligen Projekts sollen seitens der ForscherInnen Kontakte mit Unternehmen geknüpft werden, um das Potential für künftige Christian Doppler Labors (CD-Labors) oder Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) auszuloten. Fernziel der Initiative ist es, die Grundlagen für weiterführende, längerfristige und vertiefte Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere im Rahmen von CD-Labors oder JR-Zentren.

#### 3. Zielgruppe

Zielgruppe sind vor allem jüngere WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen in Österreich, die im jeweiligen Forschungsgebiet noch nicht mit Unternehmen kooperieren. Aufgrund der allgemeinen Regeln der CDG sind LeiterInnen von CD-Labors oder JR-Zentren nicht antragsberechtigt. Als AntragstellerInnen kommen nur natürliche Personen in Frage (jedoch keine „SelbstantragstellerInnen“<sup>1</sup>). PiR-Projekte werden *ad personam* vergeben (an Universitäten sog. § 26-Förderungen nach UG 2002).

#### 4. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind zeitlich begrenzte Projekte auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, die auf eine Dauer von 12 bis 36 Monaten ausgelegt sind. Die eingereichten Projekte müssen hohe wissenschaftliche

<sup>1</sup> „SelbstantragstellerInnen“ sind Projektleiterinnen / Projektleiter, die ihr Gehalt zur Gänze oder teilweise aus den Mitteln eines PiR-Projektes bestreiten

Forschungsqualität auf internationalem Niveau aufweisen mit einer realistischen Perspektive, dass sie für Unternehmen interessant sein können. Im Sinn der Zielsetzung des Sonderprogramms besteht die Erwartung, dass durch das PiR-Projekt die Grundlagen für eine spätere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen von CD-Labors oder JR-Zentren oder anderen Formen der Kooperation geschaffen werden.

## **5. Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

## **6. Förderungshöhe**

### **6.1. Projektbudget**

Die Förderungshöhe richtet sich nach Förderungswürdigkeit und Förderungsbedarf des eingereichten Vorhabens und der geplanten Laufzeit. Das Budget pro Projekt liegt zwischen EUR 100.000 und EUR 250.000 für die gewählte Gesamtlaufzeit. Es stellt einen Maximalbetrag dar und darf nicht überschritten werden. Der Förderungssatz beträgt 100% der direkten, anerkannten Projektkosten. Es werden keine finanziellen Beiträge der ggf. in Aussicht genommenen Unternehmenspartner verlangt, auch nicht in Form von in-kind Leistungen.

### **6.2. Personalkosten und Grundausrüstung**

Die Personalkosten der Projektleiterin/des Projektleiters müssen von den wissenschaftlichen Einrichtungen, denen diese ProjektleiterInnen angehören, getragen werden (keine Möglichkeit von "Selbstantragstellung"); ebenso muss von den wissenschaftlichen Einrichtungen die für die Durchführung des PiR-Projektes erforderliche Grundausrüstung an Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten gelten die Richtlinien des FWF für förderbare Kosten (siehe Anhang I).

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt aufgrund einer einmaligen Ausschreibung entsprechend den veröffentlichten Richtlinien (siehe Abschnitt 2).

### **7.2. Bearbeitung und Begleitung der Projekte**

Der FWF übernimmt im Auftrag der CDG die gesamte Abwicklung des PiR Sonderprogramms, es gelten die Standards des FWF. Der Auftrag umfasst:

- Entwicklung der Antragsunterlagen
- Eröffnung des Calls
- Beratung der AntragstellerInnen in Abstimmung mit der CDG
- Formale Prüfung der eingelangten Anträge
- Durchführung der Begutachtung durch internationale Fachgutachten
- Einberufung des ExpertInnenpanels
- Mitwirkung bei der Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des ExpertInnenpanels
- Betreuung und administrative Abwicklung der bewilligten Projekte (inkl. Endrevision)
- Unterstützung der CDG bei der Bewertung des Fortschritts der genehmigten Projekte

Die CDG wird im Rahmen der PiR-Projekte beratend tätig sein, v.a. im Hinblick auf Kontaktaufnahme mit Unternehmen und Einrichtung von CD-Labors bzw. JR-Zentren, aber auch in Bezug auf andere Förderprogramme im Bereich der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, wie etwa Bridge oder K-Projekte.

### **7.3. Bearbeitungsdauer**

Der vorläufige Zeitplan sieht eine Eröffnung der Ausschreibung Anfang November 2015 vor. Als Einreichungsdeadline ist Mitte Februar 2016 ins Auge gefasst, die Entscheidung über die Förderung von Projekten ist je nach Antragslage zwischen Juni und September 2016 vorgesehen.

#### **7.4. Begutachtung**

Für jeden Antrag sollen mindestens zwei externe, internationale Gutachten eingeholt werden. Falls einer Antragstellerin/einem Antragsteller in den letzten fünf Jahren ein FWF Projekt im Themenfeld des PiR-Antrags genehmigt wurde, kann ein Gutachten entfallen. Die Entscheidung darüber obliegt dem FWF.

#### **7.5. ExpertInnenpanel**

Ein eigens bestelltes ExpertInnenpanel gibt auf Basis der internationalen Gutachten Empfehlungen zur Förderung ab und nimmt eine Reihung der Projekte vor. Das ExpertInnenpanel besteht aus 12 Personen und setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern des Senats der CDG, des Kuratoriums des FWF und externen ExpertInnen zusammen. Die ExpertInnen weisen entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem oder mehreren Forschungsfeldern auf und/oder verfügen über Erfahrungen in der Kooperation mit Unternehmen. CDG und FWF nominieren in Abstimmung miteinander jeweils vier ExpertInnen aus den eigenen Gremien und jeweils zwei externe ExpertInnen.

Das Kuratorium der CDG beschließt die Zusammensetzung des ExpertInnenpanels im Einvernehmen mit dem FWF.

#### **7.6. Vergabe**

Die Förderentscheidung erfolgt durch das Kuratorium der CDG auf Basis der Empfehlungen des ExpertInnenpanels.

### **8. Abwicklung der Projekte**

#### **8.1. Grundsätzliches**

Die Abwicklung der Projekte (Auszahlung der Förderung, Abrechnung und Berichtslegung sowie Revision) erfolgt grundsätzlich nach den Standards des FWF. Eine kostenneutrale Verlängerung der Laufzeit eines PiR-Projektes ist bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten möglich.

Wenn im Lauf des Projekts ein konkreter Ansatz für ein CD-Labor bzw. JR-Zentrum entsteht, soll gemeinsam mit dem/den Unternehmen ein entsprechender Antrag bei der CDG eingereicht werden. Wird dieser Antrag genehmigt, so wird ab dem Start des CD-Labors bzw. JR-Zentrums das PiR-Projekt (vorzeitig) beendet.

Wenn im Lauf des Projekts ein Unternehmen Interesse an der Durchführung konkreter Forschungsarbeiten der Wissenschaftlerin/des Wissenschafters hat, die über das vorliegende Sonderprogramm hinausgehen, soll diese Zusammenarbeit außerhalb des geförderten PiR-Projekts erfolgen, beispielsweise als reguläre Beauftragung der wissenschaftlichen Einrichtung durch das Unternehmen (bei Universitäten Auftragsforschung gem. § 27 UG 2002).

Es gilt hinsichtlich der Anerkennbarkeit von Kosten der Grundsatz der strikten Trennung und klaren Abgrenzung des geförderten Projektes von allfälliger Kooperation im Rahmen von Auftragsforschung oder im Zusammenhang mit anderen Förderungen.

#### **8.2. Zum Berichtswesen**

Bei Projekten mit einer Laufzeit von 12 Monaten wird kein Zwischenbericht eingefordert.

Für Projekte mit längerer Laufzeit müssen in einem Zwischenbericht zur Halbzeit des Projekts die Fortschritte hinsichtlich der Forschung und der Kontaktaufnahme mit Unternehmen dargestellt werden. Der Zwischenbericht soll der CDG ermöglichen, vor allem im Hinblick auf Kontaktaufnahmen mit Unternehmen unterstützend tätig zu werden.

Ein Schlussbericht am Ende des Projektes stellt den Projektverlauf und die Ergebnisse des Projektes für die Gesamtlaufzeit umfassend dar.

Die Beurteilung der Projektfortschritte und der Ergebnisse übernimmt das Kuratorium der CDG, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder des ExpertInnenpanels.